B 1213 Seite 155



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

48. Jahrgang

Ansbach, 2. Oktober 2003

Nr. 16

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG Gesetzliche Kostenanteile (§ 13) und Zuschüsse (§ 17) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen kommunaler Straßenbaulastträger im Jahre 2005	156
Vollzug des Art. 10 FAG; Investitions- und Mietkostenförderung von Kinderhorten, Kinderkrippen und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	158
Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg	159
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2003	162
Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände	
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2003	162
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pfofeld - Bereich "Windkraftanlagen im Gemeindebereich Pfofeld"	163
Nicht amtlicher Teil	
Buchbesprechungen	164

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken. Am 10. September 2003 verstarb

Herr Edmund Schuh

Regierungsamtsrat a. D.

im Alter von 57 Jahren.

Seine dienstliche Laufbahn begann Herr Schuh im Januar 1964 mit der Ausbildung im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst am Landratsamt Neustadt a. d. Aisch. Später führte ihn sein beruflicher Weg im Jahre 1976 über das Landratsamt Scheinfeld zum Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim. Hier war er bis zu seiner Ruhestandsversetzung 1997 überwiegend in den Sachgebieten Verkehrswesen und Rechnungsprüfung tätig.

Vertrauenswürdigkeit, hohe Zuverlässigkeit und sein warmer menschlicher Umgang zeichneten ihn als Sachgebietsleiter besonders aus und trugen zu einem guten persönlichen Verhältnis gegenüber seinen Mitarbeitern bei.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG Gesetzliche Kostenanteile (§ 13) und Zuschüsse (§ 17) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen kommunaler Straßenbaulastträger im Jahre 2005

RegBek vom 1. Oktober 2003 Gz. 430 - 43261

An die Landkreise die kreisfreien Städte und die Gemeinden

nachrichtlich an die DB Netz AG die Straßenbauämter

Nach Abschnitt C und D I Nr.1 der GemBek vom 28. August 1974 (MABI S. 673, 821, geändert durch GemBek vom 23. August 1982, MABI S. 522), sind Maßnahmen, an denen sich der Bund nach § 13 Abs.1 Satz 2 EKrG zu beteiligen hat oder für die ein Zuschuss nach § 17 EKrG benötigt wird, rechtzeitig zum Bundeshaushalt anzumelden.

Geplante Vorhaben kommunaler Straßenbaulastträger, die im Jahr **2005** beginnen sollen, sind unter Verwendung des nachstehend abgedruckten Formblatts (2-fach) bis

1. Januar 2004

bei der Regierung von Mittelfranken anzumelden. Das Formblatt ist auch unter der Internetadresse http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/do wnload/bauwesen.htm abrufbar.

Bereits früher gemeldete Vorhaben, mit deren Durchführung erst 2005 zu rechnen ist, sind erneut anzumelden.

Eine Anmeldung für diesen Termin ersetzt den erforderlichen Antrag auf kreuzungsrechtliche Genehmigung nach Abschnitt A IV 1 der o.g. GemBek nur, wenn neben der von allen Beteiligten unterschriebenen Kreuzungsvereinbarung alle erforderlichen Angaben und Anlagen nach Abschnitt A IV 2 der o.g. GemBek mit vorgelegt werden .

Vorhaben, für die zum o.g. Stichtag noch keine abgeschlossene Kreuzungsvereinbarung vorliegt, können nur nachrichtlich zur Kenntnis genommen werden.

Die Anmeldungen müssen Hinweise zur Dringlichkeit des Vorhabens und zum Stand der Finanzierungsund Vereinbarungsverhandlungen enthalten.

Bei der Ermittlung der Kostenmasse sollen die bis zur Durchführung und Abrechnung der Maßnahme zu erwartenden Kostensteigerungen angemessen berücksichtigt werden.

Zuschüsse nach § 17 EKrG können nur gewährt werden, wenn das Vorhaben nicht nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gefördert wird. Zur Förderung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach § 2 GVFG und Art. 13c FAG wird auf die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra; MABI 1999 S. 692) verwiesen.

Zur Sicherung eines geordneten Verwaltungsablaufes und der sachgerechten Prüfung der Anmeldungen können nur termingerechte und vollständige Vorlagen berücksichtigt werden.

Ansbach, 1. Oktober 2003

G r u n w a l d Regierungsvizepräsident Formblatt siehe Seite 157

	Mittelfränkische	Amtsblatt Nr. 16/2003	15		
Abs.:					
+		+			
	Regierung von Mittelfranken SG 430				
	Postfach 6 06				
	91511 Ansbach				
+		+	_		
Betreff:	Gesetzliche Kostenanteile des Bund				
	Zuschüsse nach § 17 EKrG zur Förd und für sonstige Maßnahmen nach d		g von Bahnübergängen		
Bezug:	Zum Antrag vom				
Anlagen:					
	Straßenbaulastträger				
	Bahnstrecke	Bahn-km	Bahn-km		
	Straße	Straßen-km	Straßen-km		
	Baumaßnahme (Bezeichnung)				
	Gesamtkosten €	kreuzungsrechtliche Kostentei	llungsmasse €		
	Zeitlicher Finanzierungsablauf	Kostenverteilung			
	20 €	Anteil des Straßenbaulastträg	ers €		
	20 €	Anteil der Deutschen Bahn AC			
		Bundesanteil nach § 13 EKrG			
	20 €	Bundeszuschuss nach § 17 E			
	€		€		
430 - 03 -	Wurde eine Vereinbarung abgeschlossen?	∐ Nein	」Ja, am 		
0902 Word-n	Wurde die Maßnahme bereits gemeldet?	☐ Nein ☐			
	Für die Richtigkeit der Angaben Unterschrift				
	1				

Vollzug des Art. 10 FAG;

Investitions- und Mietkostenförderung von Kinderhorten, Kinderkrippen und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. September 2003 Gz. 230 - 1551 - 1/03

Landratsämter Kreisfreie Städte Gemeinden Verwaltungsgemeinschaften

 Mit FMS vom 13. Januar 2003 (vgl. RegBek vom 12.02.2003, MFrABI S. 49) erfolgte die Bekanntgabe der Raumprogramme für Kinderkrippen und Horte. Aus aktuellem Anlass wird ergänzend dazu die Aufstellung eines Raumprogramms für fünfgruppige Horte (Organisationseinheit V) erforderlich. Auf die nachfolgende Tabelle wird verwiesen.

Raumprogramm Kinderhorte

Kinderhorte	Organisa- tionseinheit I (15 - 25 Kinder)	Organisa- tionseinheit II (31 - 50 Kinder)	Organisa- tionseinheit III (56 - 75 Kinder)	Organisa- tionseinheit IV (81 - 100 Kinder)	Organisa- tionseinheit V (101 - 125 Kinder)
Nutzflächen in m²					
Kindernutzfläche (= Gruppenhauptraum mit Gruppenneben- raum)	73	128	200	255	328
Mehrzweckraum	0	66	66	66	74
Leiterinnenzimmer	17	17	11	11	11
Küche mit Vorratsraum	17	17	28	33	33
Elternwarteraum	11	17	22	22	22
Lagerraum/ Wirtschaftsraum	11	22	28	28	35
Personalzimmer	0	0	22	22	30
Werk-/Therapieraum	20	20	20	40	40
Summe	149	287	397	477	573

2. Nach Nr. 3.2 des FMS vom 13. Januar 2003 (vgl. RegBek vom 12.02.2003, MFrABI S. 49) sind Raumprogramme für altersgemischte Einrichtungen mit dem Sozialministerium abzustimmen.

Zur Vermeidung von Einzelanfragen wird zunächst für die Kombinationen von eingruppigen Einrichtungen verschiedener Altersgruppen folgende Regelung getroffen:

Für die nachstehend aufgeführten Einrichtungskombinationen wird aus pädagogischen Gründen ein Mehrzweckraum für notwendig erachtet. Deshalb ist für die Gewährung der Investitions- und Mietkostenförderung das für den Träger günstigste Raumprogramm einer entsprechend mehrgruppigen Einrichtung nur einer Altersgruppe zugrunde zu legen. Damit ergeben sich folgende maximal mögliche Raumprogrammsummen:

Art der kombinierten Einrichtung	entspricht Raumprogramm	maximales Raumprogramm
eingruppige Krippe eingruppiger Kindergarten	zweigruppiger Kindergarten	265 m²
eingruppiger Kindergarten eingruppiger Hort	zweigruppiger Hort	287 m²
eingruppige Krippe eingruppiger Kindergarten eingruppiger Hort	dreigruppiger Hort	397 m²

Räume, die in den einzelnen Raumprogrammen für diese Einrichtungen nicht vorgesehen sind, können - mit Ausnahme des Mehrzweckraums - bei dieser pauschalierenden Lösung nicht berücksichtigt werden.

Bei der Erstellung einer kombinierten Kinderbetreuungseinrichtung, bestehend aus eingruppiger Kinderkrippe und eingruppigem Hort entfällt die Förderung eines Mehrzweckraumes. Hier sind die jeweiligen Raumprogramme zu addieren. Abweichungen bei einzelnen Raumarten können bei anderen Raumarten beider Programme ausgeglichen werden. Räume, die in beiden Raumprogrammen nicht vorgesehen sind, können bei dieser pauschalierenden Lösung nicht berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweise hinsichtlich der Kombination mehrgruppiger Einrichtungen für verschiedene Altersgruppen wird gesondert geregelt.

I n h o f e r Regierungspräsident

MFrABIS. 158

Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg

Vom 1. September 2003

Die zum Leitstellenbereich Nürnberg gehörenden Städte Erlangen, Fürth und Nürnberg sowie die Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth und Nürnberger Land gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBI. S. 318) den im Jahr 1975 gegründeten Rettungszweckverband Nürnberg zum Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg um.

Der Rettungszweckverband Nürnberg erlässt deshalb auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. d. Bek vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBI. S. 962) und auf Grund von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 ILSG mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 25. August 2003, Gz. 200-2281-2/03 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 10 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und Wahl seines Stellvertreters
- § 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 12 Geschäftsstelle

III. Verbandswirtschaft

- § 13 Anzuwendende Vorschriften
- § 14 Umlegungsschlüssel
- § 15 Kassenverwaltung
- § 16 Jahresrechnung; Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 19 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg (ZRFN)".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen, Fürth und Nürnberg und die Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth und Nürnberger Land.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

- den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) i. d. F. d. Bek vom 8. Januar 1998 (GVBI. S. 9) und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen wahrzunehmen;
- 2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten;
- ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.
- (2) Der Zeitpunkt nach Abs. 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung;
- 2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet je volle 100.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist j\u00e4hrlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss au\u00e4erdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbeh\u00f6rde oder ein Drittel der Verbandsr\u00e4te unter Angabe der Beratungsgegenst\u00e4nde beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung s\u00f6\u00e4testens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Vertreter der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Stadt- und Kreisbrandräte und die Leiter der Berufsfeuerwehren bzw. der ständigen Wache im Verbandsgebiet sowie die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nicht öffentlichen Sitzungen einzuladen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Abs. 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den öffentlichen Sitzungen beratend teilzunehmen.

§ 8 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

- Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs.1 und Abs. 2 BayRDG;
- Betreiber und Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über andere ihr gesetzlich zugewiesene Gegenstände.

§ 10 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und Wahl seines Stellvertreters

- (1) Verbandsvorsitzender ist jeweils für ein Jahr der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds. Dabei folgen jeweils am 4. Oktober eines Jahres aufeinander der Oberbürgermeister von Fürth, der Oberbürgermeister von Erlangen, der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt, der Landrat des Landkreises Fürth, der Oberbürgermeister von Nürnberg und der Landrat des Landkreises Nürnberger Land, soweit sie der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Ist er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, so endet sein Amt als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden mit Beendigung dieses Amtes. Er übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers aus.

§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 12 Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle bei der Stadt Nürnberg. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

III. Verbandswirtschaft

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 14 Umlegungsschlüssel

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Nürnberg geführt.

§ 16 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.
- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Fürth.
- (4) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 18 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Rettungszweckverbands Nürnberg vom 23. September 1975 (Regierungsamtsblatt S. 118 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 1994 (Regierungsamtsblatt S. 246) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der 39. Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Nürnberg am 1. Juli 2003 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken am 25. August 2003 unter Gz. 200-2281-2/03 genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 1. September 2003

Rettungszweckverband Nürnberg Helmut Reich Landrat Verbandsvorsitzender

> Grunwald Regierungsvizepräsident

> > MFrABI S. 159

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2003

Auf Grund des § 12 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2003 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 1.209.793 € in den Aufwendungen auf 1.173.227 € Jahresgewinn 36.566 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf 452.573 € in den Ausgaben auf 452.573 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 136.007 € in den Vermögensplan aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 201.600 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Wendelstein, 18. August 2003

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe Kelsch 1. Vorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 136.007 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 14.08.2003 Gz. 230 - 1512 k - 2/2003 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 29 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2003 liegt in der Zeit vom 06.10.2003 bis einschließlich 13.10.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7 a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 162

Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände

H a u s h a l t s s a t z u n g des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 6 Abs. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Regionale Planungsverband Westmittelfranken folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

67.000€

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.000€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen von Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kassenkreditaufnahmen wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Ansbach, 16. September 2003

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken R. Schwemmbauer Landrat Vorsitzender des Planungsverbandes Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLPG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 LKrO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2003 liegt in der Zeit vom 06.10.2003 bis einschließlich 13.10.2003 in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 162

Bekanntmachung der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pfofeld - Bereich "Windkraftanlagen im Gemeindebereich Pfofeld"

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 29.07.2003 beschlossen, den Flächennutzungsplan Brombachsee, Teilplan Pfofeld, zu ändern. Die Grundstücke Fl.-Nrn. 485/1, Gemarkung Thannhausen, 264, 359, 455, 589 und 833, jeweils Gemarkung Pfofeld, sollen künftig als Flächen für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit bekannt gegeben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird. Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 13.10. bis einschließlich 27.10.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Darlegungsfrist besteht auch allgemein die Möglichkeit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat außerdem am 23.09.2003 den vom Landschaftsarchitekturbüro Tautorat, Ammerndorf, gefertigten Änderungsplan vom 23.09.2003 und den Erläuterungsbericht gleichen Datums gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Änderungsplan und der Erläuterungsbericht liegen in der Zeit vom 27.10. bis einschließlich 28.11.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen (Anschriften siehe oben) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden

Ramsberg, 23. September 2003

Zweckverband Brombachsee Georg Rosenbauer Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 163

Nicht amtlicher Teil

Buchbesprechungen

Oehler

Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG)

Kommentar, 5. Nachlieferung, Stand: Juli 2003 324 Seiten, 39,80 €, Gesamtwerk 484 Seiten, 52,60 € Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Fürstenfelder Str. 9, 80331 München

Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung für den Freistaat Bayern

Kommentar

Begründet von Prof. Dr. Josef Hölzl †, Staatssekretär a. D., fortgeführt von Eckart Hien, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Berlin

31. Ergänzungslieferung, Umfang: 252 Seiten, DIN A 5, Preis: 39,90 €. Stand: Mai 2003.

Grundwerk: 1.378 Seiten in 1 Ordner, Preis: 96 €. ISBN 3-7825-0027-X

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

54. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D.

54. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. August 2003, 36,20 €. Grundwerk 1464 Seiten, mit Spezial-ordner und Trennblattsatz. 106 €.

Verlags-Nr. 306.00 (ISBN 3-556-03060-8)

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

22. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Mit einführenden Erläuterungen von Dieter Falckenberg, Ministerialdirigent, München

Begründet von Dieter Falckenberg, Ministerialdirigent, München

Fortgeführt von Dr. Andreas Meyer, LL.MM., Oberregierungsrat, München

22. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. August 2003. 22 €. Grundwerk 574 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 68 €.

Verlags-Nr. 2020.00 (ISBN 3-556-20201-8)

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen 21. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. Heinz Honnacker und Helmuth Weber, fortgeführt von Dr. Cornelius Thum, M. A., Regierungsdirektor, Bayer. Staatsministerium des Innern

21. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. August 2003. 33 €. Grundwerk 1030 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 84 €.

Verlags-Nr. 1310.00 (ISBN 3-556-13100-5)

Bayerisches Laufbahnrecht

Mit Kommentar zur Laufbahnverordnung

Begründet von Dr. Konrad Raumer, Ministerialdirigent a. D., fortgeführt von Dr. Theodor Keck, Generalsekretär des Bayerischen Landespersonalausschusses, Honorarprofessor an der Fachhochschule Rosenheim, Günther Puchta, Regierungsdirektor, Bayerischer Landespersonalausschuss

25. Ergänzungslieferung, Umfang: 162 Seiten, DIN A 5, Preis: 40,50 €. Stand: Juli 2003.

Grundwerk: 992 Seiten in 1 Ordner, Preis: 65,00 €, ISBN 3-7825-0038-5

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Fischereirecht in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. Karl Altnöder †, fortgeführt von Manfred Braun, Fischereireferent, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, Prof. Dr. Günter Keiz, Ministerialrat a. D.

31. Ergänzungslieferung, Umfang: 140 Seiten, DIN A 5, Preis: 32,30 €. Stand: Juni 2003.

Grundwerk: 1530 Seiten in 1 Ordner, Preis: 65 €, ISBN 3-7825-0146-2

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG) Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar 50. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, München.

Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis:

Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig

50. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. August 2003. 39 €. Grundwerk 1.474 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 89 €.

Verlags-Nr. 406.00 (ISBN 3-556-04060-3)

Beamtenversorgungsgesetz

Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

Bearbeitet von Manfred Stegmüller, Ministerialdirigent, früher im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, München, Rudolf Schmalhofer, Regierungsdirektor a. D., Erwin Bauer, Regierungsdirektor a. D.

64. Ergänzungslieferung, Umfang: 324 Seiten, DIN A 5, Preis: 74,50 €. Stand: Juli 2003.

Grundwerk: 5020 Seiten in 4 Ordner, Preis: 127 €, ISBN 3-7825-0193-4

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

MFrABI S. 164